



# Statuten

## Familienverein Mandach

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Familienverein Mandach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5318, Mandach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, den gegenseitigen Kontakt von Familien zu fördern. Dazu unterstützt der Verein den Meinungs austausch, die Information und die Weiterbildung in Kursen, sowie das gesellige Beisammensein und strebt eine Zusammenarbeit mit bereits bestehenden aktiven Institutionen, Vereinen und Organisationen an.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können all jene natürlichen und juristischen Personen werden, welche dem Verein gegenüber interessiert und aufgeschlossen sind und ihn unterstützen möchten.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
- Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, da sie für den Verein arbeiten oder sich stark für die Ziele einsetzen.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Sie haben volles Stimmrecht und bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vereins anerkennen die Statuten des Vereins als Rechtsgrundlage für die Vereinstätigkeit und unterziehen sich der Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüssen. Sie verpflichten sich zur Entrichtung der von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit des Vorstandes gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder den Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt.



## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.



## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und bis Maximum 9 Personen (6 Beisitzer/innen)

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassierer/in
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.



## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Ausnahmen zur Kollektivunterschrift:

- Der/Die Kassier/in hat Handlungsvollmacht im Bereich der Bankgeschäfte und der Buchhaltung. Es wird keine Unterschrift des/der Präsident/in für die anfallenden Bankgeschäfte benötigt.
- In der Allgemeinen Korrespondenz, also in den nicht Rechtswirksamen Dokumenten, dürfen auch nicht zeichnungsberechtigte Personen unterschreiben.

## 12. Haftung

Für die Deckung der Vereinsschulden, die bei der Verfolgung des Vereinszweckes entstanden sind, haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, die über ihre ordentliche Beitragspflicht hinausgeht, besteht nicht.

## 13. Reglemente

Im Übrigen gelten die vom Vorstand beschlossenen Reglemente.

## 14. Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung beschliessen, an der mindestens 70% der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der vorangehenden erfolgen darf. Diese zweite Generalversammlung ist befugt, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr zu beschliessen.

Im Falle einer Auflösung fällt ein allfällig vorhandenes Vermögen einer Mandacher Institution zu.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. April 2022 geändert und angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Mandach, 06.04.2022

Die Präsidentin:

Der Protokollführer: